

Steuerliche Hinweise und Tipps zum Jahreswechsel 2022/23

Johannes G. Bischoff

Der Jahreswechsel bringt eine Reihe gesetzlicher Neuregelungen. Der Gesetzgeber bemüht sich in Krisenzeiten, finanzielle Entlastungen zu schaffen. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

Einkommensteuertarif: Der Grundfreibetrag steigt 2023 auf 10.908 EUR.

Altersvorsorge: Altersvorsorgeaufwendungen können schon ab 2023 vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden. Bisher wurden diese Aufwendungen nur teilweise berücksichtigt. Die Neuregelung sollte ursprünglich erst ab 2025 gelten, wurde nun aber vorgezogen.

Sparerpauschbetrag: Wer Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, ist ab 2023 bis zu 1.000 EUR pro Jahr (bisher 801 EUR) vom Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag auf 2.000 EUR (bisher 1.602 EUR).

Ausbildungsfreibetrag: Wenn sich ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebt, können die Eltern einen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in Höhe von 1.200 EUR pro Jahr geltend machen (bisher 924 EUR). Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben.

Vollverzinsung: Der Gesetzgeber hat den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Corona-Pflegeboni für Pflegekräfte, die in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 gezahlt werden, bleiben bis zu 4.500 EUR steuerfrei. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber den Bonus aufgrund einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung oder freiwillig zahlt. Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Beschäftigte in Zahnarztpraxen.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für den „Corona-Pflegebonus für Pflegekräfte“ geht der allgemeinen Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“ (bis zu 1.500 EUR), bei der Zahlungen in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 begünstigt waren, vor. Die beiden steuerfreien Höchstbeträge dürfen also nicht addiert werden.

Pflegebonus: Darüber hinaus können Arbeitgeber Pflegekräften in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einen Pflegebonus gewähren. Diese Prämie ist nach Qualifikation, Arbeitszeit und Nähe zur Versorgung gestaffelt und kann bis zu 550 EUR (steuer- sowie abgabenfrei) betragen.

Inflationsausgleichsprämie: In der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Inflationsausgleichsprämie von jeweils bis zu 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Die Steuer- und Beitragsfreiheit lässt sich auch für entsprechende Teilzahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nutzen. Begünstigt sind sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge.

Häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice-Pauschale: Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer sollen vereinfacht werden. Aufwendungen dafür sollen – soweit der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt – auch dann abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Erleichterung soll in diesen Fällen auch die Wahl eines pauschalen Abzugs in Höhe von 1.260 EUR im Jahr möglich sein. Wer zu Hause arbeitet, aber kein häusliches Arbeitszimmer hat, kann von der Homeoffice-Pauschale profitieren. Die Regelung dazu soll entfristet und die Pauschale auf 6 EUR pro Tag angehoben werden. Sie soll für bis zu 210 Tage in Anspruch genommen werden können.

Hinweis: Die Beschränkung der Höhe nach gilt weiterhin nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Degressive Abschreibung: Zum 01.01.2020 wurde die degressive Abschreibung befristet wieder eingeführt. Danach können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden. Diese Regelung wurde um 1 Jahr verlängert, gilt also auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Investitionsabzugsbeträge: Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) sorgt dafür, dass für die künftige Anschaffung/Herstellung bestimmter Anlagegüter vorab eine Gewinnminderung vorgenommen wird. Dies eröffnet ein Zeitfenster von grundsätzlich 3 Jahren, um die Investition durchzuführen. Die Steuerlast wird so in ein späteres Jahr verlagert. Wer die Dreijahresfrist verstreichen lässt, ohne eine Investition vorzunehmen, muss die Gewinnminderung rückgängig machen und im Regelfall eine Steuernachzahlung plus Zinsen leisten. Während der Coronakrise hat der Gesetzgeber die Investitionsfristen mehrfach verlängert: Um in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gebildete IAB aufzulösen, haben Sie nun 4, 5 bzw. 6 Jahre Zeit, die geplanten Anschaffungen zu tätigen, ohne den IAB rückgängig machen und die Nach-

zahlung verzinsen zu müssen. Sämtliche in diesen 3 Jahren gebildeten IAB sind bis zum Jahr 2023 aufzulösen.

Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind in der Steuerbilanz nicht mehr mit 5,5 % abzuzinsen. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, oder auf Antrag für Wirtschaftsjahre, die bereits davor enden und deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig geworden sind. Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen bleibt dagegen unverändert bestehen. Beim Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten sind ferner die Auswirkungen auf die Zinsschranke zu beachten.

Abschreibung von Wohngebäuden: Der Satz für lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) zur Abschreibung von Wohngebäuden soll von 2 auf 3 % angehoben werden. Damit verkürzt sich zwar die Abschreibungsdauer auf 33 Jahre, die tatsächliche Nutzungsdauer wird aber weiterhin 50 Jahre betragen. Von der Neuregelung sind Wohngebäude betroffen, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden.

Grundsteuer-Feststellungserklärung: Zum 01.01.2022 sind bundesweit alle Grundstücke neu zu bewerten. Ab 2025 löst der sogenannte Grundsteuerwert den Einheitswert ab. Die Abgabefrist für die Grundsteuer-Feststellungserklärung wurde einmalig bis zum 31.01.2023 verlängert. Da die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen mitunter mühsam und zeitaufwendig sein kann, sollten Sie dennoch zeitnah tätig werden.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de